

Liegt da noch ein Zimmer rum?

Im Rahmen der Nettolohnoptimierung läuft die Fantasie gerne ein paar Extrameilen. Eine solche Extrameile ist der Gedanke, dass Miete nicht so steuer- und sozialabgabenbelastet ist, wie der Arbeitslohn. Das legt die Idee nahe, dem Arbeitgeber ganz offiziell das eigene Haus oder wenigstens ein Zimmer darin als Homeoffice zu vermieten, damit der es wiederum als Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann. Ein großartiger Gedanke, der auch die Haushaltsplanung des Arbeitnehmers angenehmer vereinfacht, weil ja die Miete bereits als mehr oder weniger bezahlt gelten kann. Hat man also daheim noch ein Zimmer rumliegen, dass sich als Homeoffice eignen könnte, locken dramatische Steuerersparnisse.

Nun hat es zu der Frage der Legalität eines solchen Arrangements gleich mehrere juristische Auseinandersetzungen gegeben. In einer Rundmail vom 18. April diesen Jahres hat das Bundesministerium der Finanzen nun zum Ausgang dieser Verfahren Stellung genommen. Das traurige Ergebnis ist, dass Finanzämter gerne wissen möchten, ob diese Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber denn auch in dessen Interesse ist oder ob eigentlich nur sein Angestellter davon profitiert und in Wirklichkeit auf die ganz erheblichen Steuervorteile aus ist.

Zulässig wäre so ein Arrangement, wenn der Arbeitgeber nicht in der Lage wäre einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und es auch keine anderen Angebote für eine Arbeitsplatzmiete gäbe. So ein Fall läge zum Beispiel vor, wenn ein Lübecker Unternehmen einen Mitarbeiter auf Wangerooge mit der Beobachtung des

Wangeroog'schen Vogelzugs beschäftigen würde, der ganz zufällig Besitzer eines in den Dünen der Insel gelegenen Eigenheimes mit Aussichtszimmer wäre. Hier würde wohl auch dem Finanzamt einleuchten, dass das Mieten des als Aussichtszimmer bezeichneten Raumes in des Mitarbeiters Dünenhaus als Homeoffice durchaus im Interesse des Arbeitgebers sein könnte. Es geht aber auch einfacher, wenn nämlich der Arbeitnehmer Räume sein eigen nennt, die baulich besser geeignet sind als alle Alternativen, Unternehmensräume des Arbeitgebers eingeschlossen. Außerdem darf natürlich mit der Vermietung kein Gewinn erzielt werden.

Das Finanzamt wertet bereits leise Zweifel an der Notwendigkeit der Überlassung von Räumen durch den Angestellten als Indiz für die Erschleichung von Steuervorteilen und ist dann kaum noch kompromissbereit. Wirklichen Frieden findet man hier als Arbeitnehmer nur, wenn es kein hinkonstruierter Fall von „Homeoffice“ ist, sondern ganz ernsthaft keine Alternativen bestehen. Ansonsten wird der Mietzins als Arbeitslohn bewertet.

Ist aber die Überlassung gerechtfertigt, können die Aufwendungen für den Raum als Werbungskosten von den Einkünften aus Vermietung abgezogen werden.



Kasse mal wieder

Wir haben wirklich lange das Thema Kassen nicht mehr behandelt. Dabei sind sie, wie alles rund ums Bargeld, im ständigen Fokus des Finanzamts. Wir haben die typischen Fehler im Umgang mit Registrierkassen recherchiert, waren wegen des Ergebnisses ziemlich überrascht und gehen deswegen lieber noch mal darauf ein:

Downsizing auf eine analoge Kasse

Höflich formuliert, eigentlich ist es der Einsatz einer Schublade oder eines Portemonnaies als Kasse, nachdem schon eine Registrierkasse genutzt wurde. Und das ist verboten, denn die Erlaubnis, eine „analoge Kasse“ zu verwenden ist eine Ausnahme, falls eine digitale Registrierkasse nicht einsetzbar ist. Aber wenn die Einsetzbarkeit schon bewiesen ist, steht man argumentativ ziemlich wackelig da, wenn man nun wieder die Schublade zu aktivieren versucht.

Geld neben die Kasse legen

Es ist ein grober Fauxpas, eine z.B. passend gegebene Summe neben die Kasse zu legen und auch nicht einzugeben. Der Grund ist einleuchtend, denn man verschleiert damit die Einnahme und genau danach sieht das dann auch aus.

Offen lassen der Kassenlade

Ebenso verdächtig ist es, die Kasse nach dem Vorgang nicht zu schließen, denn nun könnte man ja den Rest des Tages damit verbringen, alle Einnahmen auf denselben Bon in die Kasse zu stecken. Das ist selbstverständlich auch nicht erlaubt.

Falsche umsatzsteuerliche Deklaration von Waren

Wenn in einer Bäckerei ein Coffee2Go mit 7% Umsatzsteuer berechnet wird, ist das natürlich Steuerhinterziehung. Umgekehrt, würde ein Latte Macchiato (mit mind. 75% Milch) mit 19% berechnet werden, ist das zwar inhaltlich auch nicht korrekt, es ist aber nicht anzunehmen, dass hier ein Prüfer in Rage gerät - anders vielleicht später der Steuerberater.

Reale Umsätze im Trainingsspeicher

Der Trainingsspeicher ist, das lässt schon der Name vermuten, zum Üben da. Das Finanzamt ist, den Terminus „üben“ betreffend, sehr, sehr pingelig und sieht die Einnahme von Geld ausnahmslos und unter allen Umständen als Ernstfall an.

Nicht benutzen der Registrierkasse

Damit ist natürlich nicht gemeint, dass die Kasse nun Tag und Nacht benutzt werden muss. Aber während der Öffnungszeiten und insbesondere wenn Geld eingenommen wird, dann muss dafür auf jeden Fall die Kasse genutzt werden.

Strafen, die auf Fehler in Sachen Registrierkasse folgen, sind in der Regel schmerzhaft. Nicht zu unterschätzen sind z.B. Schätzungen nach einem festgestellten Verstoß.

Es wird nicht nur zunehmend schwieriger und damit auch riskanter, Geld nebenher einzunehmen, es ist auch für das Karma und den Blutdruck alles andere als ideal. Der korrekte Weg hat bei genauer Betrachtung meist viel mehr Vor- als Nachteile.



Soli Adieu

Olaf Scholz hat sich durchgesetzt. Auf seinen Antrag hin wird der Soli entscheidend gekürzt. Gut 90% der Steuerzahler sind danach ab 2021 von der Abgabe befreit und sparen so bis zu 5,5% auf die Lohnsteuer. Gutverdienende zahlen allerdings weiter, wenn auch weniger als bisher. Für Spitzenverdiener ändert sich nichts, jedenfalls dann nicht, wenn sie eine hohe Einkommensteuer abführen müssen.

Olaf Scholz sieht das als Abschluss der Wiedervereinigung. Anlass des Antrags war die Frage der Unvereinbarkeit des Solis mit unserer Verfassung. Für die neue Regelung, die nur dort noch die Abgabe fordert, wo die finanziellen Verhältnisse unproblematisch sind - außer dass hin und wieder mal das Konto zu voll ist und sich dann nicht mehr vernünftig schließen lässt - bescheinigt Olaf Scholz der neuen Regelung einen besseren Einklang mit der Verfassung.

Für das laufende Jahr wird mit Soli-Abgaben in Höhe von 19,4 Mrd. € gerechnet. Der Rückgang 2021 soll voraussichtlich 12 Mrd. € betragen. Steuerzahlern, deren Jahreseinkommensteuer unter 16.956,- € liegt, sind dann vom Soli befreit. Darüber gibt es eine sog. Milderungszone.



Der Herbst beginnt. Wir wünschen allen Lesern wunderschöne Sonnenuntergänge und schreiben wieder wenn der Winter naht...



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



DAS STEUERHAUS®

2 | 2019

WATCHDOG



Jahressteuergesetz 2019



Der Aufsichtsrat, die Umsatzsteuer und der EuGH

Ein Aufsichtsrat (m/w/d) wird in der deutschen Steuergesetzgebung grundsätzlich als Unternehmer definiert, denn das Finanzamt sieht ihn als selbstständig, gewinnorientiert und, wie es heißt, nicht weisungsgebunden an. Das gilt sogar, wenn er ansonsten im Angestelltenverhältnis zum Unternehmen steht.

Unternehmer wiederum müssen auf ihre Einnahmen Mehrwertsteuer ausweisen, außer die Vergütungshöhe lässt eine Kleinunternehmerregelung zu. Es gibt zwar ein paar Ausnahmen in Kombination mit zu zahlenden Tantiemen oder für Beamte, die ihre Vergütung unter gewissen Umständen ohnehin an den Dienstherren abgeben müssen, aber im Großen und Ganzen ist ein Aufsichtsrat per Definition mehrwertsteuerpflichtig.

Nun hat im schönen Holland der EuGH hierzu eine diametral gegensätzliche Position eingenommen und weitere Aspekte in die Betrachtung der Unternehmereigenschaft einfließen lassen. Der ist nämlich der Überzeugung, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat untergeordnet und außerdem weder auf eigene Rechnung noch eigene Verantwortung tätig ist. Der Teil mit der Verantwortung lässt sich gelegentlich auch in den Nachrichten wiederfinden.

Damit kommt der Europäische Gerichtshof mit ein paar erstaunlich plausiblen Argumenten um die Ecke und verändert die Unternehmerdefinition von Aufsichtsräten grundlegend. Und dabei geht es nicht um Käse oder Fahrräder, Produkte für die Holland eine Sonderrolle beansprucht, sondern um eine ganz gewöhnliche Berufsdefinition, die vermutlich weltweit ähnlich aussieht.

Das kann nur bedeuten, dass auch in Deutschland bald ein Aufsichtsratsmitglied per Definition kein Unternehmer mehr ist.

Nun kann man sich fragen, warum das überhaupt eine Rolle spielt, denn die Körperschaft kann sich ja die Vorsteuer erstatten lassen. Aber das gilt eben nicht für Banken, Versicherungen oder Stiftungen. Dort bleibt die Umsatzsteuerlast in der Körperschaft hängen. Eine Neubewertung durch den EuGH würde hier eine deutliche Entlastung bedeuten, denn die Kosten für den Aufsichtsrat sinken so um die Höhe der Umsatzsteuer. Vielleicht kommt dann die Deutsche Bank auch wieder klar...



Nein, kein Aufsichtsrad! Obwohl das superwitzig wäre. Aber hier symbolisiert das Fahrrad Holland und der Mann oben drauf ist ein Aufsichtsratsmitglied, das keine Mehrwertsteuer zahlt...

Jahressteuergesetz 2019 - Update

Wir haben Ende letzten Jahres bereits über das Jahressteuergesetz berichtet. Inzwischen hat sich noch die eine oder andere Entwicklung ergeben und es lohnt sich, einen Blick auf die jüngsten Änderungen zu werfen.

Elektromobilität bleibt das große Thema. Der Staat ist hier bereit im Rahmen der Förderung von eMobilität auf Einnahmen in Höhe von 825 Mio. € zu verzichten.

Außerdem werden die sog. Share Deals der Grunderwerbsteuer verschärft - darüber schrieben wir im letzten Watchdog.

Die Umsatzsteuer erfährt ein paar QuickFixes und Verpflegungsmehraufwandspauschalen werden im Wert von jährlich 335 Mio. € erhöht.

Free Jobtickets

Wir kündigten es an und seit Anfang des Jahres sind sie steuerbefreit: Jobtickets, Dauerfahrkarten für Mitarbeiter, die zusätzlich zum Arbeitslohn steuerfrei gewährt werden können. Und die sind nicht einmal auf den Weg zur und von der Arbeit begrenzt, sondern auch die private Nutzung ist erlaubt, solange der Gültigkeitsbereich der Karte sich grundsätzlich auf den Wohnungs-Arbeitsbereich bezieht.

Andererseits: Es wäre ja auch kaum praktikabel private Fahrten auf einer Dauerkarte heraus rechnen zu wollen. So ist das mit der auch für private Fahrten erweiterten Erlaubnis eigentlich eher unvermeidlich.



Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Im Grunde wird die Vorhersage wie versprochen umgesetzt. Aus der 1%-Regelung wird bis 2030 eine Nullkommafünf-Prozent-Regelung, wenn auch die Anforderungen an die Umwelt- und Leistungskriterien im Lauf der Zeit gesteigert werden. Die sind aber zur Zeit dermaßen lasch, dass man sich schon ganz schön strecken müsste, um ein Elektroauto zu finden, dass die Kriterien nicht erfüllt.

Elektrolieferfahrzeuge

Auch Unternehmen, die irgendwas zu transportieren haben, können von der Großzügigkeit des Staates profitieren. Elektrolieferfahrzeuge können im Jahr der Anschaffung zu 50% abgeschrieben werden.

Nun stellt sich nur noch die Frage, wie ein Elektrolieferfahrzeug definiert wird. Es ist aber anzunehmen, dass sich jedes Elektrofahrzeug als solches eignet, das befähigt ist etwas zu transportieren. So liegt die Vermutung nahe, dass die Bezeichnung sich eher auf das Einsatzgebiet und weniger auf den Fahrzeugtyp bezieht - vom Elektroantrieb mal abgesehen.

Barlohn

Wenn man einem Mitarbeiter ein paar Knöchelwärmer im Wert von unter 44,- € schenkt, dann ist das eine sog. Sachzuwendung.

Gibt man dem Mitarbeiter aber 44,- €, dass er sich die Knöchelwärmer selbst besorge, ist das eine Barzuwendung. Die muss in die Lohnberechnung mit einfließen.

Während das benannte Beispiel von einer gewissen Klarheit ist, hält die Praxis Beispiele parat, in denen diese Abgrenzung diskutabel ist. Das Finanzamt ist aber des Diskutierens müde und hat deswegen eine klare Definition ergänzt: Wenn der Mitarbeiter nur einen Anspruch auf die Sache hat, ist es ein Sachlohn, hat er aber einen Anspruch auf den Bezug der Mittel um die Sache zu erwerben, ist es ein Barlohn.

Ein Beispiel dafür kann eine Krankenzusatzversicherung sein: Bestellt der Arbeitgeber diese Versicherungsleistung und stellt sie dem Mitarbeiter zur Verfügung ist es ein Sachlohn. Schließt der Mitarbeiter die Versicherung ab und der Arbeitgeber trägt die Kosten, ist es ein Barlohn und gilt als zu versteuerndes Einkommen.

Verpflegungspauschale

Es ist schön, wenn man mal auswärts essen geht, aber meist auch teurer als daheim. Wenn der Beruf einen in die Ferne führt, lassen sich die Mahlzeiten jedoch schlecht aufsparen, um dann, nach sagen wir einer Woche, alle 21 Mahlzeiten auf einmal einzunehmen - da ist es schon besser man isst zwischendurch mal etwas, auch wenn es teurer ist. Um die Kosten an der Stelle ein wenig zu begrenzen, gibt es die Verpflegungspauschale, die, weil unversteuert, einen gewissen Ausgleich bietet.

Ab Anfang 2020 wird diese Pauschale erhöht. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden steigt der Betrag von 24,- € auf 28,- €, bei einer Abwesenheit von 8 Stunden oder an Tagen der An- und Abreise von 12,- € auf 14,- €.

Außerdem soll es für Berufe, die hauptsächlich in Kraftfahrzeugen ausgeübt werden, die Möglichkeit

einer Werbekostenpauschale von 8,- €/Tag geben. Es bleibt natürlich die Möglichkeit, höhere Kosten geltend zu machen, bestehen. Die Entscheidung darüber, welchen Weg man hier geht, muss immer für ein Jahr getroffen werden.

Größere Fuhrparks

Ein Grund für Leasing ist, dass es in der Bilanz nicht so weh tut, wenn sich ein Unternehmen 100 Autos im Leasing zulegt. Würden die finanziert werden oder gar bar bezahlt, wäre das eine deutliche Senkung des Kapitals. Leasing hingegen ist kaum etwas anderes als eine Miete. Kapitalfressendes Eigentum wird dadurch nicht erworben.

Die Gewerbesteuer ist aber schon vom Leasing betroffen und so geht der Fuhrpark mit 20% der Leasingkosten in die Gewerbesteuerberechnung mit ein. Bei 100 Fahrzeugen und einer Leasingrate von durchschnittlich 500,- €/Monat ergibt sich ein Jahresetat von 600T€. 20% davon ergeben 120T€, die, abzüglich des Freibetrags von 100 T€, in der Gewerbesteuer versteuert werden müssen.

Das betrifft vermutlich eher größere Fuhrparks, es sei denn man least ein Formel 1 Auto - da schafft man das auch mit einem Fahrzeug und hat noch nicht mal einen Kofferraum.

Nun das Novum: Für Elektrofahrzeuge wird der zu versteuernde Anteil auf 10% gesenkt. Fairerweise. Im Ergebnis wird sich da nicht viel tun, denn Elektrofahrzeuge sind dafür erheblich teurer als solche Fahrzeuge, die noch mit dem Raffinat aus fossilen Ablagerungen oder Zuckerrohr und Mais betrieben werden.

Erst anmelden, dann arbeiten

Irgendwann hilft es ja nichts. iPhone, Kino, Karten, Pizza oder ein Fahrrad lassen sich mit deutlich weniger Stress beschaffen, wenn man Geld hat. Das gibt es zum Beispiel im Austausch gegen Arbeit.

Und wie immer, wenn Geld den Besitzer wechselt, beansprucht das Finanzamt seinen „fair share“.

Typische Jobs finden sich gerne in der Gastronomie, deren Arbeitszeiten üblicherweise außerordentlich studienfreundlich sind.

Für die Lohnabrechnung lassen sich 2 Modelle beleuchten:

1. Die Arbeitsleistung wird in Rechnung gestellt. Dafür müsste der Jobber ein Gewerbe anmelden und eine entsprechende Buchhaltung führen. Für einen Ferienjob oder einen Nebenjob für nur einen Arbeitgeber ist das schon wegen der ganz offensichtlichen Scheinselbstständigkeit nicht anzuraten.

2. Eine Anmeldung als Arbeitnehmer. Seriöse Arbeitgeber werden ganz automatisch diesen Weg wählen.

Für die Berechnung der Lohnsteuer braucht der Arbeitgeber die Steueridentifikationsnummer, die es, falls noch unbekannt, beim Bundeszentralamt für Steuern gibt. Wir haben auf unserer Website einen Link eingerichtet:

dassteuerhaus.de/steueridentifikationsnummer

Achtung: Die Anfrage kann bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen.



In den meisten Fällen wird die Steuerklasse I für die Lohnsteuer zugrunde gelegt. Bei mehreren Jobs sollte der lukrativste als erstes Anstellungsverhältnis angegeben werden, denn alle weiteren werden mit der sehr ungünstigen Steuerklasse VI versteuert.

Bei einem Ferienjob, und sofern es keine anderen regelmäßigen Einkünfte gibt, ist davon auszugehen, dass die einbehaltenen Lohnsteuer nach Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückgezahlt wird.

Für einen regelmäßigen Nebenjob allerdings lohnt sich schon der Gang zum Steuerberater, um ggf. über Werbekosten oder Sonderausgaben Rückzahlungen zu erhalten.

Und es ist auch bei einem Nebenjob schon bei der Gehaltsverhandlung wichtig, die Lohnabzüge zu berücksichtigen, um zu wissen, wie viel für iPhone, Pizza und Kino bleibt.

Steuerberater

Steueridentifikationsnummer

Seit 2008 wird jeder Bundesbürger vom Finanzamt über eine Steueridentifikationsnummer identifiziert. Die Nummer gilt ein Leben lang und wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Die Nummer ist 11-stellig und kann auf jedem personenbezogenen Steuerbescheid nachgesehen werden. Außerdem hat der Arbeitgeber in der Regel diese Nummer.

Trainingspeicher

Der Umgang mit Registrierkassen will geübt sein. Es gibt deswegen einen Trainingspeicher in digitalen Kassen, auch Praktikantentaste genannt, in dem geübt werden kann, ohne das unechte Umsätze in die Buchhaltung gelangen.

